

Oberbürgermeister Thomas Eiskirch  
Willy-Brandt-Platz 2-6  
44777 Bochum

Per E-Mail an: [Buero-fuer-Buergerbeteiligung@bochum.de](mailto:Buero-fuer-Buergerbeteiligung@bochum.de)

Berlin, 27.12.2023

## Keine Auswilderung von Stadtauben

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Eiskirch,

wir haben durch die Medien von der Beschlagnahme mehrerer Stadtauben aus einem privaten Pächler-Schlag erfahren. Die Stadt Bochum hat daraufhin in einem Facebook Beitrag am 07.12.2023 um 15:03 Uhr

(<https://www.facebook.com/photo?fbid=680586830882498&set=a.588210620120120>)

mitgeteilt, dass die Tauben, sollten sie wieder gesund sein und kein Besitzer ermittelt werden können, dem sie zurückgegeben werden könnten (sie bezeichneten sie in diesem Fall als „Rassetauben“), „wieder ausgewildert“ werden sollen (diese bezeichneten Sie wiederum als „Stadtauben“). Wir möchten Ihnen hiermit darlegen, warum diese Differenzierung inkorrekt ist und Stadtauben nicht „wieder ausgewildert“ werden dürfen.

## ZUR KLASSIFIZIERUNG SOG. STADTTAUBEN

Unsere heutigen Stadtauben (*Columba livia forma domestica*) stammen ursprünglich von der Felsentaube (*Columba livia*) ab. Von diesen wurden bereits im Altertum viele gefangen und durch den Menschen domestiziert, um sie insbesondere als Fleischlieferant, aber auch als Briefbote zu nutzen.<sup>1</sup> Damit sind diese Tauben „**Haustiere**“, auch jene Generationen, die den sich tatsächlich in menschlicher Obhut befindenen nachfolgen. Eine derart weitreichende Domestikation verliert sich nicht wieder innerhalb weniger Generationen, genauso wie dies bei etwa bei Straßenhunden der Fall ist. Auch heute noch werden zahlreiche Tauben nachgezüchtet, teilweise mit qualzüchterischen Merkmalen (Flugunfähigkeit, überlanges Gefieder an den Füßen, ... bei sog. Rassetauben) und zu Wettflügen eingesetzt. Diese Einsätze sind tierschutz- und tierseuchenrechtlich höchst bedenklich und ihre Zulässigkeit jedenfalls fraglich. Ein nicht unbedeutender Teil dieser teilweise mehrere hundert kilometerweit auf Flüge geschickten Tiere kehrt nicht in den heimischen Schlag zurück, aufgrund von Verletzungen, Desorientierung und weiteren widrigen Umständen. Als domestizierte Tiere lassen sie sich in den Städten und in der Nähe von Menschen nieder, deren Versorgung sie gewöhnt sind. Da sie durch Zucht weit von ihren wilden Ursprüngen (Felsentaube) entfremdet wurden, sind sie heute nicht mehr in der Lage, sich außerhalb von Städten selbstständig Futter zu suchen und auf Bäumen oder in Felsen zu brüten. Sie suchen sich in ihrer Not stattdessen Häusernischen, Dachböden, Parkhäuser und ähnliches, verletzen sich in Spikes und bedienen sich an nicht artgemäßen Essensresten.<sup>2</sup>

Um das Ganze Jahr über eine möglichst große Menge Fleisch zu erhalten, wurde den Stadtauben ein Brutzwang angezüchtet – sie brüten daher das Ganze Jahr über, 4-6 Bruten mit regelmäßig 2 Eiern pro Gelege.<sup>3</sup> Mangelndes Futterangebot verhindert diesen Bruttrieb

<sup>1</sup> Vgl. z.B. NABU, abrufbar unter <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/strassentaube/> und <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/helfen/05991.html>.

<sup>2</sup> Vgl. Wildvogelhilfe, abrufbar unter <https://wp.wildvogelhilfe.org/vogelwissen/sonderbeitraege/stadttauben-infosammlung/was-sind-stadttauben/>.

<sup>3</sup> Vgl. Stadtauben München, abrufbar unter <https://www.stadttauben-muenchen.de/uber-uns-und-unsere-ziele/eiertausch/>; erst jüngst auch in der Tagesschau, abrufbar unter

nicht, es führt lediglich zu erheblichem Leid sowohl für die adulten Tauben wie auch die Küken und Nestlinge. Die Aufnahme von ungeeignetem Futter in Form menschlicher Essensresten, um nicht zu verhungern, führt ebenso zu Leid, Krankheiten und dem für uns störenden, bei gesunden Tauben jedoch leicht zu entfernenden Kot.

Alles, was uns heute an den Stadttauben stört, haben wir ihnen selbst angezchtet und tun dies auch weiterhin. Durch fortwährende Zucht und Wettflüge stranden kontinuierlich weitere Tauben in den Städten und vergrößern das Elend, oder das „Taubenproblem“, für alle. Insbesondere Züchter, aber auch die meisten anderen Menschen entziehen sich der Verantwortung für diese Tiere oder fügen ihnen noch zusätzlich Schaden zu. Aufgelesene, beringte Tauben werden selten von Züchtern zurückgenommen, da der kostenintensive Aufwand dafür höher ist als der Wert des Tieres für sie.

Die von Ihnen getroffene Differenzierung zwischen „Rassetauben“, die einem Besitzer bzw. richtigerweise ihrem Eigentümer zugeführt werden könnten, und „Stadttauben“, bei denen dies nicht der Fall sei, ist daher unzutreffend und ein Widerspruch in sich. Eine Taube ist nicht nur eine „Rassetaube“, wenn sie einen Eigentümer hat und automatisch eine „wilde Stadtaube“, wenn keiner ausfindig zu machen ist. Da man sich zunächst für jedes Tier auf die Suche nach einem Eigentümer begäbe, wäre schon keine der Tauben als „wild“ zu bezeichnen und von einer „wieder Auswilderung“ kann nicht die Rede sein. Zudem ist eine Taube nicht nur in einem Eigentumsverhältnis, wenn der Eigentümer ausfindig gemacht werden kann, vielmehr verbleiben das Tier sowie seine Nachkommen auch auf der Straße im Eigentum ihres Eigentümers (dazu beim Unterpunkt **Rechtslage** unter **2.** genaueres).

## RECHTSLAGE

### 1. Allgemein

---

<https://www.tagesschau.de/inland/regional/bremen/rb-warum-dieses-taubenhotel-fuer-bremen-so-wichtig-ist-100.html>.

Der Tierschutz ist seit 2002 in Artikel 20a unseres Grundgesetzes als Staatsziel verankert. Dieses bindet staatliche Organe, tierschutzrechtlichen Belangen bei jeder Entscheidung die gebührende Rücksicht zu schenken und menschliche Interessen sorgfältig mit entgegenstehenden, gleich zu gewichtenden tierlichen Interessen abzuwägen, ohne dass eines von vornherein Vorrang hätte.<sup>4</sup> Es beinhaltet ebenso ein Optimierungsgebot, fortwährend über mögliche Verbesserungen tierschutzrechtlicher Belange nachzudenken und mögliche Verbesserungen auch umzusetzen. Gerichtet ist die Staatszielbestimmung nicht allein an den Gesetzgeber, sondern auch an Behörden und Gerichte.<sup>5</sup> Das Grundgesetz macht hier keinen Unterschied etwa zwischen Wirbeltieren und anderen oder „Haustieren“ und „Nutztieren“, sondern schützt jede einzelne Art und jedes einzelne Individuum (siehe Wortlaut „die Tiere“).

Zusätzlich gibt es das Tierschutzgesetz (TierSchG), welches ebenso grundsätzlich jedes Tier vor Schmerzen, Leiden und Schäden schützen soll (§ 1 Satz 2 TierSchG) und Zuwiderhandlung dagegen (dies nur bei Wirbeltieren) unter Strafe stellt (§ 17 TierSchG).

## 2. Spezielle Pflichten ggü. Stadtauben

Tiere zu achten und zu schützen ist eine Pflicht, die wie erwähnt für jedes Tier gilt. Da Stadtauben jedoch als „Haustiere“ zu klassifizieren sind, gelten ihnen gegenüber noch einmal besondere Pflichten. Für Tiere, die ein Mensch „hält, betreut oder zu betreuen hat“ normiert § 2 TierSchG folgendes:

<sup>4</sup> VGH Kassel, 24.11.2004 – 11 UE 317/03 –, NJOZ 2006, 953, 955; Wolff in: Hömig/Wolff, GG, Art. 20a Rn. 5; Ogorek, NVwZ 2016, 1433, 1437; Cirsovius, NuR 2009, 543 ff., 546 m.w.N.; Caspar, ZRP 1998, 441 ff., Oberfell, NJW 2002, 2296 ff., 2298; Oberfell, ZRP 2001, 193 ff., 196; Kloepfer/Rossi, JZ 1998, 369 ff., 374, Caspar/Geissen, NVwZ 2002, 913 ff., 915; Schürmeier, NuR 2020, 29 ff., 30; Hufen, NVwZ 2017, 1265 ff, 1266; Schladebach, JuS 2018, 118 ff., 121.

<sup>5</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 20a GG Rn. 28; Gärditz in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 101. Ergänzungslieferung Stand: Juni 2023, Art. 20a GG Rn. 27; Wolff in: Hömig/Wolff, GG, 13. Aufl. 2022, Art. 20a Rn. 4-7; Murswiek in: Sachs, Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 20a Rn. 61-63; Callies, JuS 2023, 1, 5 (zum Staatsziel Umweltschutz, zum Staatsziel Tierschutz aber nicht anders zu bewerten); Ogorek, NVwZ 2016, 1433, 1436; Caspar/Geissen, NVwZ 2002, 913 ff., 915.

1. das Tier muss seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden,
2. die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. und der Halter/Betreuer muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Solange sich also Stadtauben in menschlicher Obhut befinden, müssen diese Halterpflichten eingehalten werden, unabhängig ob ein Privater oder eine staatliche Institution gegenwärtig Halter/Betreuer ist.

Gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG ist es verboten, „ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen“. Die Zuwiderhandlung ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden. Das Gesetz unterscheidet an dieser Stelle nicht nach der Art des Tieres, auch Fundtiere und wildlebende Tiere können ausgesetzt werden.<sup>6</sup> Relevant für den Tatbestand ist, dass der Mensch das Tier in Obhut genommen hat und aus dieser Obhut entlässt, ohne dass ein neues Obhutsverhältnis an diese Stelle tritt. Ob dem Tier durch das Aussetzen ein konkreter Schaden droht, ist nicht relevant.<sup>7</sup>

Zwar kann zunächst bei dem Zurückbleiben von Stadtauben auf der Straße nicht zwingend die Motivation des Eigentümers angenommen werden, sich dieses Tieres zu entledigen oder sich seiner Pflichten zu entziehen. Jedoch wäre zu diskutieren, ob es nicht überhaupt schon entgegen den Halterpflichten ist, die Tiere auf hunderte Kilometer weite Wettflüge zu schicken,

---

<sup>6</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, § 3 TierSchG Rn. 21.

<sup>7</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, § 3 TierSchG Rn. 22.

bei denen ihre Rückkehr nicht garantiert werden kann. Jedenfalls jedoch, wenn der Eigentümer das Fehlen einiger seiner Tiere bemerkt und sich nicht auf die Suche nach diesen macht oder gar sein Tier nicht zurücknimmt, wenn der Fund dessen ihm gemeldet wird, muss angenommen werden, dass sich der Eigentümer seiner Pflichten ggü. dem Tier entziehen möchte und dieses also aussetzt.<sup>8</sup> Sofern der Halter durch eine Beringung ermittelbar ist, sollte ihm daher ein Bußgeld auferlegt werden.

Das Verbot aus § 3 S. 1 Nr. 3 TierSchG bezieht sich jedoch nicht ausschließlich auf den Eigentümer eines Tieres, sondern vielmehr auf dessen aktuellen Besitzer (siehe Wortlaut, „Halter- oder Betreuerpflichten“, die nach § 2 TierSchG nicht allein für den Eigentümer gelten, sondern gerade für jeden Menschen, der das Tier aktuell in Obhut hat). Demzufolge handelt auch eine Privatperson, die ein Tier von der Straße aufliest, oder ein Tierheim, das Tiere vom Staat anvertraut bekommt, tatbestandsmäßig, wenn sie ein Tier aussetzen.

Durch die geplante „wieder Auswilderung“ der beschlagnahmten Tauben wäre dieser Tatbestand eindeutig erfüllt: Man möchte sich der Pflichten für die Tiere für die weitere Dauer ihres Lebens entziehen und sie sich selbst überlassen. Eine abstrakte Gefährdung ausgesetzter Tauben ist gegeben, da sie ohne menschliche Betreuung nicht adäquat überleben können, regelmäßig verhungern, erkranken oder erfrieren oder gar Opfer von Giftweizen oder anderweitigen Tötungsaktionen zu ihrer Bekämpfung werden.<sup>9</sup> Ob sie Wildtiere sind oder nicht ist für die Erfüllung des Tatbestands grds. nicht von Relevanz, es ist jedoch durchaus bedeutend für die Gefährdung, die mit einem Aussetzen der Tiere einherginge. Stadtauben sind als Haustiere die Versorgung durch Menschen gewöhnt und auf diese angewiesen. Ihr Status als Haustier wird durch ein Aussetzen nicht verändert, da sich auch das Eigentum an ihnen nicht verliert. Eine Dereliktion ist unwirksam, da es dem Zweck des Verbots in § 3 S. 1 Nr. 3 zuwiderlaufen würde, wenn der Eigentümer sich durch

---

<sup>8</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, § 3 TierSchG Rn. 22.

<sup>9</sup> Vgl. wieder NABU, <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/helfen/05991.html>.

Verstoß gegen das Verbot von den mit seiner Rechtsposition verbundenen Pflichten befreien könnte.<sup>10</sup>

Da Stadtauben als Haustiere also gar nicht auswilderbar sind und durch das Entlassen aus der menschlichen Obhut ohne erneute Inobhutnahme vielmehr ausgesetzt würden, verstießen die aussetzenden Personen sowie die diese beauftragenden Personen (Einheitstäterbegriff im Ordnungswidrigkeitenrecht) gegen das Verbot aus § 3 S. 1 Nr. 3 TierSchG und begingen damit eine Ordnungswidrigkeit.

## ERFORDERLICHE LÖSUNG

Die einzige angebrachte und tierschutzgerechte Lösung wäre die Errichtung betreuter Taubenschläge nach dem sog. Augsburger Modell. Diese bieten den Tauben eine artgemäße Unterkunft und Brutmöglichkeit, sie vermindern die Populationen durch Eiertausch und die Städte werden sauberer, da die Tauben ihren Kot fast ausschließlich im Schlag absetzen, wo er fachgerecht entsorgt werden kann („Taubenproblem“ gelöst).<sup>11</sup> Dies wäre tierschutzrechtlich geboten, da die Tauben auf der Straße erheblich leiden und der Mensch (ohnehin, hier aber besonders) seiner Verantwortung für sie nachzukommen hat.<sup>12</sup>

Der Erfolg dieser Schläge ist inzwischen erwiesen, immer mehr Städte setzen auf das Konzept. 2021 veröffentlichten die Menschen für Tierrechte e.V. eine größere Umfrage, die in deutlichen Zahlen die Wirksamkeit betreuter Taubenschläge belegt.<sup>13</sup> Finanziell dürften sie

<sup>10</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, § 3 TierSchG Rn. 22.

<sup>11</sup> Erst jüngst Tagesschau, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/regional/bremen/rb-warum-dieses-taubenhotel-fuer-bremen-so-wichtig-ist-100.html>; Menschen für Tierrechte, abrufbar unter <https://www.tierrechte.de/2023/04/25/25-april-stadtauben-statistik-belegt-betreute-taubenschlaege-reduzieren-tierleid-erheblich/>; ZDF, abrufbar unter <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/tauben-stadt-plage-tierschutz-100.html>; Gießener Anzeiger, abrufbar unter <https://www.giessener-anzeiger.de/stadt-giessen/taubenschlaege-statt-genickbruch-92705018.html>.

<sup>12</sup> Insb. Kommunen und Städte, vgl. National Geographic, abrufbar unter <https://www.nationalgeographic.de/tiere/2022/02/gutachten-fuettern-von-stadtauben-darf-nicht-verboden-werden>.

<sup>13</sup> abrufbar unter: [https://www.tierrechte.de/wp-content/uploads/2021/12/2021\\_MfT\\_Stadtauben-Umfrage\\_final.pdf](https://www.tierrechte.de/wp-content/uploads/2021/12/2021_MfT_Stadtauben-Umfrage_final.pdf).

weniger ins Gewicht fallen,<sup>14</sup> als etwaige aufwendige Vergrämungsmaßnahmen oder Einsätze, wie die jüngste Beschlagnehmung. Durch Taubenschläge wäre kein Bedarf mehr an privatem Engagement, stattdessen könnten sich diese Menschen (auch aus Taubenprojekten und -vereinen) fokussiert in den Schlägen engagieren und deren Betreuung auf ehrenamtlicher oder Minijob-Basis sichern, womit es auch kaum Arbeitsaufwand für die Stadt wäre. Die Tauben würden niemanden mehr stören und könnten ein artgerechtes Leben führen, wie es das Tierschutzgesetz und das Staatsziel Tierschutz vorgeben.

Wir appellieren daher dringend an Sie, sich für die Errichtung betreuter Taubenschläge einzusetzen und die beschlagnahmten Stadtauben **nicht** auszusetzen, da dies eine Ordnungswidrigkeit darstellen würde.

Mit freundlichen Grüßen,

**Dr. Barbara Felde**  
Stellvertretende Vorsitzende

**Patrick Merkle**  
Vorstandsmitglied

**Mika Levin Casper**  
Referent

---

<sup>14</sup> Siehe dazu auch die Beispielrechnungen im Praxishandbuch der Menschen für Tierrechte e.V., Seite 15: [https://www.tierrechte.de/wp-content/uploads/2021/09/2021-HB-Stadtaubenmanagement\\_web.pdf](https://www.tierrechte.de/wp-content/uploads/2021/09/2021-HB-Stadtaubenmanagement_web.pdf).